

Artikel in der

## Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 27.07.2007

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

### Lagerraum und Büro

Steuervorteile für Arbeitszimmer mit unterschiedlicher Nutzung

Wegen der gesetzlichen Einschränkungen ab 2007 werden sich die Steuerzahler verstärkt mit der Sachverhaltsfrage beschäftigen, ob überhaupt ein klassisches häusliches Arbeitszimmer im eigentlichen Sinne vorliegt oder z. B. evtl. nicht doch ein reiner Lagerraum, für den auch ab 2007 weiterhin unverändert ein unbeschränkter Kostenabzug möglich ist. Ab 2007 sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bekanntlich nur noch dann steuerwirksam abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Gesamttätigkeit darstellt. Ist das nicht der Fall, so ist jeglicher Kostenabzug gestrichen. Andererseits sind Kosten für einen reinen Lagerraum nach wie vor stets uneingeschränkt abziehbar.

#### Maßstäbe bei unterschiedlicher Nutzung

Der Bundesfinanzhof hatte Ende 2006 darüber zu entscheiden, wie steuerlich ein Kellerraum einzuordnen ist, der sowohl zu Büro- als auch zu Lagerzwecken genutzt wird. Im Urteilsfall nutzte ein Handelsvertreter in seinem eigenen Objekt einen 35 qm großen Kellerraum sowohl als Büroarbeitsplatz (10 qm) als auch als Lagerraum (25 qm). Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall zwar zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz verwiesen, doch bereits auch klargestellt, dass es in einem solchen Fall auf das Gesamtbild der Verhältnisse ankommt. Die Richter machten deutlich, dass die Annahme eines Lagerraumes nicht unbedingt auch die ausschließliche Nutzung zu Lagerzwecken voraussetzt, entsprechend aber auch ein häusliches Arbeitszimmer nicht ausschließlich zur büromäßigen Erledigung der konzeptionellen und organisatorischen Arbeiten bestimmt sein muss.

#### Überwiegend Bürotätigkeiten

Maßgeblich ist, welche Nutzungsart dem Raum sein Gepräge gibt. Wird der Betrieb als solcher in stärkerem Maße durch Lagerhaltung oder aber überwiegend durch Bürotätigkeiten geprägt, so lautet die Frage. Auch wird dabei bedeutend sein, inwieweit der Steuerzahler auf die in Anspruch genommene Lagerfläche tatsächlich angewiesen ist. Nicht zuletzt ist zu fragen, ob die Büromöblierung oder die Lagervorrichtungen dem Raum das Gepräge geben. Wenn bei einer gemischten Nutzung diese Prüfung ergibt, dass es sich um ein häusliches Arbeitszimmer handelt, so ist hinsichtlich der Ermittlung der anteiligen Kosten zu beachten, dass der betriebliche Nutzungsanteil im Verhältnis der Fläche des Raumes zur Gesamtfläche aller Räume einschließlich Nebenräume zu ermitteln ist.

(AZ.: Bundesfinanzhof 22.11.2006 – X R 1/05)

Stand Juli/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner